

**S a t z u n g****über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der  
Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**vom 23. November 1978  
gültig ab 01. Januar 2026**Änderungen/Inkrafttreten**

1. Änderungssatzung	vom 27. August 1982	am 01. Oktober 1982
2. Änderungssatzung	vom 26. Oktober 1983	am 01. November 1983
3. Änderungssatzung	vom 27. Juni 1984	am 01. Juli 1984
4. Änderungssatzung	vom 06. September 1985	am 01. Oktober 1985
5. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 1986	am 01. Januar 1987
6. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 1987	am 01. Januar 1988
7. Änderungssatzung	vom 27. Dezember 1988	am 01. Januar 1989
8. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 1989	am 01. Januar 1990
9. Änderungssatzung	vom 27. Dezember 1990	am 01. Januar 1991
10. Änderungssatzung	vom 17. Dezember 1991	am 01. Januar 1992
11. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 1992	am 01. Januar 1993
12. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 1993	am 01. Januar 1994
13. Änderungssatzung	vom 28. Juni 1994	am 01. Juli 1994
14. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 1995	am 01. Januar 1996
15. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 1996	am 01. Januar 1997
16. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 1997	am 01. Januar 1998
17. Änderungssatzung	vom 17. Dezember 1998	am 01. Januar 1999
18. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 1999	am 01. Januar 2000
19. Änderungssatzung	vom 22. Dezember 2000	am 01. Januar 2001
20. Änderungssatzung	vom 17. April 2001	am 01. Mai 2001
21. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2001	am 01. Januar 2002
22. Änderungssatzung	vom 10. Dezember 2002	am 01. Januar 2003
23. Änderungssatzung	vom 27. November 2003	am 01. Januar 2004
24. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 2004	am 01. Januar 2005
25. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2005	am 01. Januar 2006
26. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2006	am 01. Januar 2007
27. Änderungssatzung	vom 06. Dezember 2007	am 01. Januar 2008
28. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2008	am 01. Januar 2009
29. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2009	am 01. Januar 2010
30. Änderungssatzung	vom 20. Dezember 2010	am 01. Januar 2011
31. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2011	am 01. Januar 2012
32. Änderungssatzung	vom 21. Dezember 2012	am 01. Januar 2013
33. Änderungssatzung	vom 16. Dezember 2013	am 01. Januar 2014
34. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2014	am 01. Januar 2015
35. Änderungssatzung	vom 14. Dezember 2015	am 01. Januar 2016
36. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2016	am 01. Januar 2017
37. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2017	am 01. Januar 2018
38. Änderungssatzung	vom 12. Dezember 2018	am 01. Januar 2019
39. Änderungssatzung	vom 13. Dezember 2019	am 01. Januar 2020
40. Änderungssatzung	vom 10. September 2020	am 01. Januar 2021
41. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2021	am 01. Januar 2022
42. Änderungssatzung	vom 15. Dezember 2022	am 01. Januar 2023
43. Änderungssatzung	vom 18. Dezember 2023	am 01. Januar 2024
44. Änderungssatzung	vom 19. Dezember 2024	am 01. Januar 2025

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
45. Änderungssatzung	28.10.2025	22.11.2025	§ 7 Abs. 4 § 9 Abs. 3	Änderung Änderung durch Einfü- gung

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), sowie der §§ 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610/GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S.155), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 10. Juli 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze (Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Eigentümern und Eigentümerinnen übertragen wird. <sup>2</sup>Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. <sup>3</sup>Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchen; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger und Fußgängerinnen vorgesehen oder geboten ist. <sup>4</sup>Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO). <sup>5</sup>Bei Straßen der Reinigungsklassen 07, 08, 42, 45, soweit sie in einer Fläche ohne abgesetzten Gehweg angelegt sind (z.B. Fußgängerzonen, Mischverkehrsflächen), gilt als Gehweg grundsätzlich ein Streifen von 1,50 m Breite, gerechnet von der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze in Richtung Fahrbahnmitte.
- (2) <sup>1</sup>Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. <sup>2</sup>Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Reinigung der Straßen wird in dem in § 3 und § 4 festgelegten Umfange den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. <sup>2</sup>Sind auf beiden Straßenseiten Eigentümer oder Eigentümerinnen reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. <sup>3</sup>Die Reinigungspflicht besteht auch dann, wenn zwischen Grundstück und Straße eine Böschung, ein Rasenstreifen, eine gärtnerische oder sonstige zum Straßengelände gehörende Anlage oder ein dem Fahrzeugverkehr dienender Parkstreifen liegt. <sup>4</sup>Das gleiche gilt, wenn das Grundstück nach der Straße hin durch einen Wasserlauf, offene Gräben oder sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen begrenzt wird und zwischen Straße und Grundstück eine Verbindung besteht.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen oder der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner oder ihrer Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die zu reinigenden Straßen sind in dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung, -umfang und -häufigkeit in Reinigungsklassen eingeteilt. <sup>2</sup>Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- <sup>3</sup>Die Reinigungsverpflichtung einschließlich der Winterwartung obliegt den Eigentümern oder Eigentümerinnen in der Reinigungsklasse 07 für die Fahrbahnen und Gehwege, in den Reinigungsklassen 08, 10, 20 und 30 nur für die Gehwege sowie für die zwischen Fahrbahneinengungen und Gehwegen verlaufenden Entwässerungsrinnen auf der Länge der Fahrbahneinengungen.
- <sup>4</sup>In den Reinigungsklassen 11, 21, 22, 23, 25, 32, 33, 35, 42 und 45 obliegt den Eigentümern oder Eigentümerinnen nur die Winterwartung der Gehwege.
- <sup>5</sup>Im übrigen obliegt die Reinigungsverpflichtung der Stadt.

<sup>6</sup>Die Reinigungshäufigkeit beträgt wöchentlich

Reinigungsklasse	Fahrbahnen	Gehwege
07	einmal	einmal
08	einmal	einmal
10	einmal	einmal
11	einmal	einmal
20	zweimal	einmal
21	zweimal	einmal
22	zweimal	zweimal
23	zweimal	dreimal
25	zweimal	fünfmal
30	dreimal	einmal
32	dreimal	zweimal
33	dreimal	dreimal
35	dreimal	fünfmal
42	zweimal	zweimal
45	siebenmal	siebenmal

<sup>7</sup>Soweit die Reinigung auch für Entwässerungsgräben übertragen wird (§ 3 Abs. 1 Satz 3), richtet sich die Reinigungshäufigkeit nach der für die Gehwege vorgeschriebenen Häufigkeit.

- (2) <sup>1</sup>Bei der Reinigung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. <sup>2</sup>Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. <sup>3</sup>Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Unkraut-, Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs. <sup>4</sup>Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers oder der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Eigentümer oder die Eigentümerin nicht von seiner oder ihrer Reinigungspflicht.
- (3) <sup>1</sup>Soweit durch Schnee, Eis oder niedrige Temperaturen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Winterwartung. <sup>2</sup>Bei der Winterwartung durch die Stadt werden Zuständigkeit, Art, Umfang und Zeit in einem Winterdienstplan geregelt, der vom Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin aufgestellt wird.

## § 4

### Winterwartung durch die Eigentümer oder Eigentümerinnen

- (1) <sup>1</sup>Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis freizuhalten. <sup>2</sup>Sind die Gehwege breiter als 1,50 m oder nicht von der Fahrbahn abgesetzt (Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche), bezieht sich diese Verpflichtung nur auf eine Breite von 1,50 m.
- <sup>3</sup>Nach Schneefall sind die Gehwege vom Schnee zu räumen. <sup>4</sup>Bei auftretender Schnee- und/oder Eisglätte sind sie mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- <sup>5</sup>Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. <sup>6</sup>Sie ist nur gestattet, wenn durch abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist. <sup>7</sup>Das kann z.B. der Fall sein bei Glatteis oder Strecken mit starkem Gefälle. <sup>8</sup>In diesem Fall ist größtmöglicher Abstand zur angrenzenden Vegetation zu halten. <sup>9</sup>Salzhaltiger Schnee darf auf Grünflächen und an Bäumen nicht abgelagert werden.
- <sup>10</sup>Bei Eis- und Schneeglätte sind außerdem auf den gesamten Fahrbahnen die gefährlichen Stellen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. <sup>11</sup>Das gilt insbesondere an Straßeneinmündungen, Fußgängerüberwegen, Kurven und bei Strecken mit starkem Gefälle.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie an Fußgängerüberwegen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. <sup>2</sup>Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. <sup>3</sup>Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- 
- (4) Schnee und Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr zu beseitigen.

## § 5 Erschließung des Grundstücks

<sup>1</sup>Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Erschließungsanlage eine Zufahrt oder wenigstens einen Zugang zu seinem oder ihrem Grundstück zu nehmen; dabei ist es ohne Bedeutung, ob er oder sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht. <sup>2</sup>Die Möglichkeit besteht in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 6 Benutzungsgebühren

<sup>1</sup>Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW.

<sup>2</sup>Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Reinigungsklasse (Abs. 4).

Nr. 1:

<sup>1</sup>Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

<sup>2</sup>Grundstücksseite im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller angrenzenden oder zugewandten Seiten im geometrischen Sinne der auf die Erschließungsstraße und/oder ihre gedachte geradlinige Verlängerung ausgerichteten Grundstücksbegrenzungslinie. <sup>3</sup>Als der Straße zugewandt gelten eine Grundstücksseite sowie eine Seite im geometrischen Sinne, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verlaufen.

Nr. 2:

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nur zum Teil an diese Straße, ohne noch eine der Straße zugewandte Grundstücksseite zu haben, so ist zusätzlich zur Frontlänge der Teil der Grundstücksseite zugrunde zu legen, der an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft.

Nr. 3:

Ist nur ein Teil einer hinterliegenden Grundstücksseite der Erschließungsstraße zugewandt, so ist zusätzlich zu der der Straße zugewandten Grundstücksseite der Teil der Grundstücksseite zugrunde zu legen, der an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft.

Nr. 4:

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an die Straße und hat es auch keine der Straße zugewandte Grundstücksseite, so ist die Grundstücksseite zugrunde zu legen, die an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die an die Straßen grenzen, ihnen zugewandt sind oder an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße grenzen oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45° dazu verlaufen.

<sup>2</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Grundstücksseiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 mehrere Grundstücksseiten oder mehrere denkbare geradlinige Verlängerungen der Erschließungsstraße, so ist diejenige zu wählen, die die höchste Gebühr ergibt. <sup>4</sup>Dieses gilt auch, wenn die gedachte Verlängerung der Straße teilweise oder völlig über das Grundstück verläuft.

(3) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der einzelnen Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,5 m einschließlich abgerundet und über 0,5 m aufgerundet. <sup>2</sup>Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsklasse 08	0,21 €
Reinigungsklasse 42	1,99 €
Reinigungsklasse 45	6,81 €

<sup>2</sup>Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- und überörtlichen Verkehr dient, beträgt die Benutzungsgebühr monatlich je Meter Grundstücksseite in der

Reinigungsklasse 10	0,21 €
Reinigungsklasse 11	1,03 €
Reinigungsklasse 20	0,36 €
Reinigungsklasse 21	1,17 €
Reinigungsklasse 22	1,99 €
Reinigungsklasse 23	2,81 €
Reinigungsklasse 25	4,44 €
Reinigungsklasse 30	0,51 €
Reinigungsklasse 32	2,14 €
Reinigungsklasse 33	2,95 €
Reinigungsklasse 35	4,59 €

## Gebührenpflichtige

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des erschlossenen Grundstücks. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) <sup>1</sup>Rechtsänderungen (Eigentum oder Erbbaurecht) sind von dem oder der bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) mitzuteilen. <sup>2</sup>Der oder die bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. <sup>3</sup>Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (3) <sup>1</sup>Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. <sup>2</sup>Änderungen beim Grundstückszuschnitt (z.B. Teilung oder Vereinigung) sind von den Gebührenpflichtigen unverzüglich der Stadt (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern) mitzuteilen.

## § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr entsteht als Jahresgebühr. <sup>2</sup>Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung aufgenommen wird. <sup>3</sup>Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer oder die neue Eigentümerin über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbaurechts.
- (3) <sup>1</sup>Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. <sup>2</sup>Bei einem Ausfall von bis zu 10% der satzungsgemäß geschuldeten jährlichen Reinigungsleistung oder bei einer nur eingeschränkten Durchführung für einen Zeitraum von insgesamt bis zu 25% der satzungsgemäß geschuldeten jährlichen Reinigungsleistung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>3</sup>Dabei bleibt ein Ausfall der Straßenreinigung in Folge von Feiertagen oder auf Grund der Witterungsverhältnisse außer Betracht. <sup>4</sup>Unerhebliche Reinigungsmängel, z.B. verursacht durch parkende Fahrzeuge, führen ebenfalls nicht zu einer Gebührenminderung. <sup>5</sup>Eine Gebührenminderung nach Satz 2 bis 4 erfolgt nur auf Antrag.
- (4) <sup>1</sup>Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin (Amt für Finanzen, Geschäftsbereich Steuern). <sup>2</sup>Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann dem oder der Gebührenpflichtigen auf Antrag widerruflich gestattet werden, die Jahresgebühr am 01. Juli zu entrichten. <sup>4</sup>Geht der Heranziehungsbescheid dem oder der Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- 
- (5) Der oder die Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

## § 10

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) <sup>1</sup>Die Verfolgung und Ahndung dieser Zu widerhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. <sup>2</sup>Zuständige Behörde ist der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin.

**Hinweis:**

Diese Ausfertigung der Satzung enthält eine Nummerierung der Sätze (z.B.: <sup>1</sup>, <sup>2</sup> usw.) in den einzelnen Absätzen, die auch bei Zitaten im Schriftverkehr verwendet wird.